

Schlichtungsempfehlung

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer vereinbarungsgemäß ab 1. Februar 2011 mit Strom. Dem Vertrag vom 24./26. November 2010 für eine 12-monatige Belieferung lagen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) der Beschwerdegegnerin zugrunde. Diese lauten in Nr. 1.7.

„... <der Vertrag> verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate (Vertragslaufzeit), sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Mindestlaufzeit beginnt mit der Belieferung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.“

Am 28. Oktober 2011 kündigte der Beschwerdeführer per E-Mail zum 31. Januar 2012. Die Nachricht, die keine elektronische Signatur trägt, nennt als Absender den Beschwerdeführer unter Angabe seiner Kundennummer bei der Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdegegnerin teilte dem Beschwerdeführer per E-Mail am 3. November 2011 mit, sie könne eine Kündigung per E-Mail nicht akzeptieren. Sie benötige diese schriftlich per Post oder Fax. Auf dem Briefpostweg erreichte die Kündigung des Beschwerdeführers die Beschwerdegegnerin am 8. November 2011.

Die Beteiligten streiten über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung. Der Beschwerdeführer hält seine Kündigung vom 28. Oktober 2011 zum 31. Januar 2012 für wirksam, weil sie der vereinbarten Form entspreche. Die Beschwerdegegnerin sieht erst die Briefpostkündigung als formwirksam an und betrachtet den Vertrag deshalb als zum 31. Januar 2013 gekündigt.

Nach hiesiger Ansicht ist die E-Mail-Kündigung zum 31. Januar 2012 wirksam. Dies ergibt sich aus § 127 Abs. 2 BGB. Die Schriftform war rechtsgeschäftlich durch die AGB der Beschwerdegegnerin vereinbart. Danach genügt die telekommunikative Übermittlung; eine eigenhändige Unterschrift ist hierbei nicht erforderlich; aus der vorliegenden E-Mail ergibt sich unzweideutig, von wem die Erklärung abgegeben wurde; sie enthält die notwendigen Angaben, um dem Versorger die eindeutige Zuordnung des Kunden zu ermöglichen; deren Text kann beim Empfänger dauerhaft bewahrt werden - oder auch vom Empfänger ein Ausdruck davon angefertigt werden - (vgl. insgesamt Palandt-Ellenberger, BGB, 71. Aufl. § 127 Rdnr. 2). Die Auffassung der Beschwerdegegnerin, § 127 Abs. 2 BGB finde keine Anwendung, da ein anderer Wille der Beteiligten anzunehmen sei, überzeugt nicht. Anhaltspunkte dafür, dass auch der Beschwerdeführer „anderen „Willens“ war, sind nicht ersichtlich und werden auch von der Beschwerdeführerin nicht behauptet. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass in den AGB der Beschwerdeführerin an anderer Stelle (etwa Nr. 1.4. „Der Vertrag kommt durch die Vertragsbestätigungs-E-Mail des Lieferanten in Textform ...) der Begriff „Textform“ - und nicht „Schriftform“ - verwendet wird. Der Verbraucher als juristi-

scher Laie muss daraus nicht folgern, dass deshalb mit dem Begriff „Schriftform“ die telekommunikative Übermittlung ausgeschlossen werden sollte.

Ein Verbraucher geht vielmehr davon aus, dass durch ihn am Computer geschriebener Text „schriftlich“ ist. Eine allgemeine Kenntnis, dass Schriftform nicht lediglich geschriebener Text, sondern darüber hinaus eine eigenhändige Unterschrift erfordert, kann nicht vorausgesetzt werden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und der Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Die Beteiligten gehen davon aus, dass der zwischen ihnen geschlossene Stromlieferungsvertrag zum 31. Januar 2012 endete. Soweit darüber hinaus von der Beschwerdegegnerin bis längstens zum Ende des übernächsten Monats nach Eingang dieser Empfehlung bei der Beschwerdegegnerin noch Strom geliefert wurde, wird dieser nach den Konditionen des bestandenen Vertrages abgerechnet.

Die Beschwerdegegnerin ermöglicht dem Verbraucher spätestens zum Ablauf des übernächsten Monats nach Eingang dieser Empfehlung bei ihr den Lieferantenwechsel.

Berlin, den 23. März 2012

Dr. Dieter Wolst
Richter am BGH a.D.
Ombudsmann